

Zielgenauen Gewässerschutz und fachgerechte Düngung ermöglichen!

Sonderkonferenz der Agrarminister und der Umweltminister von Bund und Ländern zur Novelle der DüngeVO

Berlin, 12. März 2020

Die Landwirtschaft steht zum Gewässerschutz und nimmt ihre Verantwortung für sauberes Grundwasser wahr. Die Novelle der DüngeVO 2017 wird umgesetzt und hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Novelle führt bereits zu Verbesserungen im Gewässerschutz. In Anbetracht des weitreichenden, länder- und parteiübergreifenden Kompromisses zum Düngerecht im Jahr 2017 hält der DBV den Umfang und die Tragweite der aktuellen Novelle der Düngeverordnung für unangemessen. Der Deutsche Bauernverband fordert, dass der Rechtsstreit zwischen Brüssel und Deutschland endlich beendet und Strafzahlungen abgewendet werden müssen. Der mit der erneuten Verschärfung der Düngeverordnung erwartete Nutzen für den Gewässerschutz ist aus landwirtschaftlicher Sicht deutlich in Frage zu stellen. Die Vorschläge der Bundesregierung bringen hingegen weitreichende Konsequenzen für die Betriebe und stellen die ordnungsgemäße Praxis in Frage. Aus Sicht des DBV bedarf es deutlicher Überarbeitungen des Verordnungsentwurfs.

- Die im neuen Entwurf der DüngeVO eingeführte Pflicht für die Länder zur Binnendifferenzierung und gezielteren Abgrenzung Roter Grundwasserkörper und Roter Messstellen bzw. Teilgebiete entspricht der langjährigen Forderung des Berufsstandes. Dies ist ein wichtiger Schritt, um gezielter dort Gewässerschutz zu betreiben, wo noch Handlungsbedarf besteht und nicht pauschal in riesigen Gebieten nach den ungeeigneten Kriterien der Grundwasserverordnung. Völlig inakzeptabel ist aber, dass nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung alle Grundwasserkörper pauschal als gefährdet und mit den zusätzlichen Auflagen für die Roten Gebieten überzogen werden sollen, nur weil Bund und Länder die Verwaltungsvorschrift für die Kriterien der Gebietsabgrenzung nicht fertiggestellt und die Länder die Binnendifferenzierung nicht abgeschlossen haben. Der Deutsche Bauernverband fordert, dass die Verfahren und Kriterien der Gebietsabgrenzung und Binnendifferenzierung direkt in der DüngeVO geregelt werden müssen. Sichergestellt sein muss, dass die Vorleistungen der Länder, die bereits eine Binnendifferenzierung vorgenommen haben, anerkannt werden.
- Das pauschale Verbot der Düngung nach Ernte der Hauptfrucht in den Roten Gebieten ist fachlich nicht gerechtfertigt und ist zum Beispiel im Fall von Zwischenfrüchten auch kontraproduktiv für den Gewässerschutz. Eine Andüngung muss auch in Zukunft im Sommer möglich sein, auch wenn die Zwischenfrüchte nicht als Futtermittel verwendet werden und im Sinne des Klimaschutzes zur Steigerung des Humusgehaltes auf der Fläche bleiben.

- Der DBV bekräftigt seine grundsätzliche Kritik an der pauschalen Deckelung der Düngung um 20 % unterhalb des Nährstoffbedarfs. Das Prinzip einer bedarfsgerechten Düngung darf nicht einer politischen Symbolik geopfert werden. Es ist zu erwarten, dass mit den vorgeschlagenen Regeln Anforderungen von Verbrauchern und Märkten zur Qualität landwirtschaftlicher Produkte nicht mehr erfüllt werden können, mit gravierenden Folgen für die Betriebe. Der DBV fordert daher, auf die pauschale Begrenzung der Düngung unterhalb des Nährstoffbedarfs zu verzichten. Abgesehen von der grundsätzlichen Kritik sind Ausnahmen von dieser – nicht vom EU-Recht oder der EU-Kommission geforderten - nationalen Verschärfung des EU-Rechts dringend erforderlich. Das Grünland muss in den Roten Gebieten gänzlich von der Regelung befreit werden, da es hierfür keine Notwendigkeit aus Sicht des Gewässerschutzes gibt.
- Wenn mit der Verschärfung der Auflagen speziell in den Roten Gebieten der Gewässerschutz zukünftig zielgenauer in Gebieten mit noch bestehendem Handlungsbedarf umgesetzt wird, bedarf es außerhalb der nitratgefährdeten Gebiete auch deutlicher Erleichterungen für die Betriebe.
- Auch in den nitratgefährdeten Gebieten müssen zukünftig Erleichterungen für Betriebe möglich sein, nachdem mit dem Wegfall des bisherigen Nährstoffvergleichs auch die geltende Ausnahmeregelung von den strengeren Auflagen entfällt. Es muss aber auch in Zukunft sichergestellt sein, dass Betriebe in Agrarumweltprogrammen oder Wasserk Kooperationen von den zusätzlichen Auflagen befreit werden. Hierfür fordert der DBV die Einführung einer Befreiung für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe.
- Aus Sicht des DBV bedarf es dringend einer praxistauglichen Lösung für die Düngung auf gefrorenem bzw. tagsüber auftauendem Boden. Ein pauschales Verbot ist überzogen und mit dem Bodenschutz nicht vereinbar.
- Die Umsetzung des neuen Düngerechts, unter anderem die Notwendigkeit des Zubaus von Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger aufgrund der Ausdehnung von Sperrfristen und Düngeverböten bedarf angemessener Übergangsfristen. Die Betriebe dürfen nicht überfordert werden und müssen die Möglichkeit haben, die bau- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ein Inkrafttreten ohne Übergangsfristen ist nicht umsetzbar und nicht verhältnismäßig.
- Mit der Novelle der Düngeverordnung wird der bisherige Nährstoffvergleich gestrichen und ersetzt durch eine Dokumentationspflicht der tatsächlichen Düngung. Die hierfür vorgesehene Frist ist mit 2 Tagen viel zu kurz bemessen und muss dringend verlängert werden.
- Der DBV erneuert seine Forderung nach einem konzertierten Messstellen-Überprüfungsprogramm. Das Messnetz muss zum einen breiter und noch repräsentativer werden, um so ein präziseres Bild der regionalen Grundwasserqualität zu ermitteln. Dazu zählt auch die regelmäßige Überprüfung der einzelnen Messstellen hinsichtlich ihrer technischen Ausstattung und Aussagefähigkeit in Bezug auf landwirtschaftliche Einflüsse. Im Rahmen dieses Überprüfungsprogramms stehen die Landes- und Kreisverbände des DBV für Messstellenbegehungen gemeinsam mit der Wasserwirtschaft zur Verfügung.